

**442-5. Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung
in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
(Kirchenmusikprüfungsverordnung – KMPVO)**

vom 22. Juni 1994 (KABl. S. 113)

geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Februar 1997 (KABl. S. 83)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Mitarbeitergesetzes vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S.75), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Prüfungen für C- und D-Kirchenmusiker und –Kirchenmusikerinnen

Die Ausbildung zu C- und D-Kirchenmusikern und –Kirchenmusikerinnen wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es gibt folgende Prüfungen:

1. C-Kirchenmusikprüfung
2. C-Chorleitungsprüfung
3. C-Posaunenchorleitungsprüfung
4. D-Orgelprüfung
5. D-Chorleitungsprüfung
6. D-Posaunenchorleitungsprüfung

§ 2

Zweck der Prüfungen

Zweck der Prüfungen ist es, durch praktische, schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Dienst als C- oder D-Kirchenmusiker oder -Kirchenmusikerin fähig und geeignet ist.

§ 3

Meldung zu den Prüfungen

(1) Meldungen zu den Posaunenchorleitungsprüfungen sind an das Posaunenwerk, Meldungen zu den anderen Prüfungen über den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin an den zuständigen Kirchenmusikdirektor oder die zuständige Kirchenmusikdirektorin zu richten.

(2) Den Meldungen sind beizufügen

1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
2. Nachweis über die in § 4 bezeichnete Vorbildung einschließlich der Praktika,
3. pfarramtliches Zeugnis,
4. handschriftlich verfasster Lebenslauf, in dem der Bildungsgang darzulegen und anzugeben ist, ob und inwieweit einzelne Fächer der Kirchenmusik besonders gepflegt worden sind.

§ 4

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet in den Fällen

1. des § 1 Nr. 1 und 2 der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin
2. des § 1 Nr. 4 und 5 der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin,

3. des § 1 Nr. 3 und 6 das Posaunenwerk.

(2) Zur C-Kirchenmusik- und C-Chorleitungsprüfung wird zugelassen, wer nach einer musikalischen Grundausbildung einen regionalen und einen zentralen Ausbildungskursus der Landeskirche mit Erfolg besucht und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat. Die Ausbildung soll mindestens zwei Jahre dauern. Der C-Prüfung soll eine D-Prüfung vorausgehen.

(3) Zur C-Posaunenchorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine den Richtlinien entsprechende Ausbildung, Praxis in der Posaunenchorleitung und eine Ausbildung an einem Blechblasinstrument nachweisen kann. Die Ausbildung soll auf der D-Posaunenchorleitungsprüfung aufbauen und mindestens ein Jahr dauern.

(4) Zur D-Orgel- und D-Chorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, bei einem vorn Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsleiter oder einer anerkannten Ausbildungsleiterin ausgebildet worden ist und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat. Zur D-Chorleitungsprüfung darf nur zugelassen werden, wer die D-Vorsänger- und -Vorsängerinnenprüfung abgelegt hat oder sie gleichzeitig ablegt.

(5) Zur D-Posaunenchorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit an einem Blechblasinstrument ausgebildet worden ist und sich mindestens ein Jahr lang in einem Posaunenchor bewährt hat. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an der zentralen Chorleitungsausbildung des Posaunenwerkes mit Erfolg teilgenommen und während der Ausbildungszeit praktische Erfahrungen in der Chorleitung gesammelt haben.

(6) Die zur Zulassung berechtigten Stellen können Bewerber oder Bewerberinnen, die die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen,

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören in der Regel an

1. bei der C-Kirchenmusik- und der C-Chorleitungsprüfung drei Mitglieder, von denen zwei in A- oder B-Stellen tätige Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen sein müssen,

2. bei der C- und der D-Posaunenchorleitungsprüfung der Leitende Landesposaunenwart oder die Leitende Landesposaunenwartin und zwei weitere Mitglieder, von denen eines Landesposaunenwart oder Landesposaunenwartin sein muss,

3. bei den übrigen D-Prüfungen zwei Mitglieder, darunter der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin des betreffenden Fachaufsichtsbezirks und der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin. Gegebenenfalls tritt eine weitere Person hinzu, die eine A- oder B-Kirchenmusikstelle in demselben Fachaufsichtsbezirk innehat.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bestellt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die C-Kirchenmusik- und die C-Chorleitungsprüfung.

(3) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen für die D-Orgel- und D-Chorleitungsprüfung führt der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, für die Posaunenchorleitungsprüfungen der Leitende Landesposaunenwart oder die Leitende Landesposaunenwartin.

(4) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission beruft die übrigen Mitglieder.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Die einzelnen Prüfungsteile mit ihren Fächern ergeben sich aus den Anlagen.

(2) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission kann mit dem Einverständnis des Prüfungsleitenden Personen zum Zuhören zu allen Prüfungsteilen zulassen.

(3) Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer dem Prüfling vorher zugänglich zu machenden Orgel abzulegen. Die Prüfungsaufgaben sind dem Prüfling vier Werktage vor der Prüfung bekanntzugeben, soweit sie in den Anlagen als „vorbereitet“ bezeichnet sind. Die Klausuren können nach Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission einige Zeit vor der praktischen und mündlichen Prüfung vor einem Mitglied der Prüfungskommission oder

vor einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission dazu beauftragten Person ausgearbeitet werden.

(4) Bei den C-Prüfungen und den D-Prüfungen für Chorleitung und Posaunenchorleitung kann im Rahmen des zentralen Ausbildungskurses eine Teilprüfung in einzelnen Fächern stattfinden. Die Abschlussprüfung muss in diesem Fall innerhalb eines Jahres stattfinden. In Einzelfällen können die zur Zulassung berechtigten Stellen diese Frist verlängern.

(5) Bei den C-Prüfungen kann nach näherer Bestimmung des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Leitenden Landesposaunenwartes oder der Leitenden Landesposaunenwartin davon abgesehen werden, die Prüflinge in Fächern zu prüfen, in denen sie sich bereits mit Erfolg einer vergleichbaren Prüfung unterzogen haben.

(6) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend bezeichnet und in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüfung wird festgestellt, ob und gegebenenfalls mit welchem Prädikat (sehr gut, gut, befriedigend) sie bestanden oder ob sie nicht bestanden ist.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Prüfling ihr unentschuldigt fernbleibt oder

2. die Leistung in mindestens einem der in den Anlagen bezeichneten Hauptfächer oder in mehr als drei der übrigen Fächer mit mangelhaft oder ungenügend bewertet ist.

(8) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem halben Jahr nochmals zur Prüfung melden. Die zur Zulassung berechnigte Stelle kann auf Antrag die Wiederholung der Prüfung in den Fächern erlassen, in denen der Prüfling bei der ersten Prüfung den Anforderungen genügt hat. In diesem Fall ist die Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat eine von ihm und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebene Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung über den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin oder über den Leitenden Landesposaunenwart oder die Leitende Landesposaunenwartin an das Landeskirchenamt einzureichen.

§ 7

Prüfungszeugnis

Auf Grund der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung und auf Grund der sonstigen Prüfungsunterlagen stellt das Landeskirchenamt ein Zeugnis über die Prüfung aus. Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Zeugnis nicht erworben.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Prüfung für den nebenberuflichen Kirchenmusikerdienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – PrVONbKM – vom 11. August 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 160), geändert durch die Rechtsverordnung vom 14. Juni 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 106), außer Kraft.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen für die C-Kirchenmusikprüfung, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in der Ausbildung befinden, können die Prüfung nach dieser Rechtsverordnung ablegen, wenn sie es mit der Meldung zur Prüfung schriftlich beantragen. Diese Übergangsregelung gilt für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung.